Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Hammer Straße Ecke Düesbergweg)

Der Bebauungsplan Nr. 100 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen die Parzellen Flur 197 Nr. 233, 359, 354, 351, 309 (Hammer Straße); 308 (Düesbergweg); 345, 350, 366 (Düesbergweg 2); 344, 347, 367 (Hammer Str. 280 Ecke Düesbergweg); 369, 370, 371 (Hammer Straße 278); 355, 356, 362 (Hammer Straße 274-276); 361 tlw. (Hammer Straße 272).

Der Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 100 soll lediglich die zum verkehrsgerechten Ausbau der Hammer Straße erforderlichen Verkehrsflächen vor der Einmündung des Düesbergweges durch Einbau der erforderlichen Rechtsabbiegespur festlegen. Nähere Einzelheiten des Ausbaues ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

Die Höhenlage der auszubauenden Straße erfährt gegenüber dem vorhandenen Straßenzustand keine wesentliche Änderung, so daß sich Nachteile für die bauliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke hieraus nicht ergeben können.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden anteiligen Kosten für den endgültigen Straßenausbau betragen schätzungsweise 23.500,-- DM.

b. wenden

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 18. Juli 1966 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 100

Münster (Westf), den 19. Juli 1966
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Hufnagel)
Bürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 100 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 1. Aug. 1966 in der Zeit vom 15. August bis 15. September 1966 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 19. Sept. 1966

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann